

Vertrag

zwischen

dem **Land Baden-Württemberg**,

vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, Schlossplatz 4,
70173 Stuttgart

– nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt –

und

[Name/Firma, Adresse],

vertreten durch [•]

– nachfolgend „**Auftragnehmer/-in**“ genannt –

– Auftraggeber und Auftragnehmer/-in gemeinsam nachfolgend „**Vertragspartei**en“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Konzeption, Umsetzung und Nachbereitung eines Ideenwettbewerbs „Einkaufserlebnisse im stationären Einzelhandel – Best Practices für Baden-Württemberg“ im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg. Einzelheiten ergeben sich aus dem Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin vom [Datum]. (*Anlage „Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin“*), sowie den in der Leistungsbeschreibung (*Anlage „Vergabe- und Vertragsunterlagen Ideenwettbewerb Einkaufserlebnisse“*) genannten Leistungen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages sind, bei Widersprüchen in der Reihenfolge ihrer Aufzählung:
 - a) die Bestimmungen dieses Vertrages
 - b) das finale Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin vom [Datum] (*Anlage „Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin“*)
 - c) die in den Vergabeunterlagen enthaltene Leistungsbeschreibung (*Anlage „Vergabe- und Vertragsunterlagen Ideenwettbewerb Einkaufserlebnisse“*)
 - d) die Besonderen Vertragsbedingungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG) (*Anlage „Besondere Vertragsbedingungen LTMG“*)
 - e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung (VOL/B)
 - f) die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Geschäfts-, Zahlungs- oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin sind ausgeschlossen, auch wenn der/die Auftragnehmer/-in auf sie hingewiesen und der Auftraggeber nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 3

Leistungspflichten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

- (1) Der/die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich, sämtliche Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung des in § 1 beschriebenen Vorhabens durchzuführen. Die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin umfasst die Erbringung der im Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin vom [Datum] (*Anlage „Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin“*), sowie die in der Leistungsbeschreibung (*Anlage „Vergabe- und Vertragsunterlagen Ideenwettbewerb Einkaufserlebnisse“*) näher beschriebenen Dienstleistungen. Werden im Laufe der Zeit Anpassungen des Aufgabenportfolios erforderlich, werden die Vertragsparteien die Aufgaben des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin einvernehmlich anpassen.
- (2) Der/die Auftragnehmer/-in ist verpflichtet, gegenüber Dritten, mit denen er/sie im Rahmen der Auftragsausführung oder zu diesem Zweck in Kontakt tritt, schriftlich und mündlich angemessen darauf hinzuweisen, dass er/sie die Leistungen für den Auftraggeber wahrnimmt.

§ 4

Laufzeit

Die Vertragsbeziehung beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und endet mit Zugang der Schlussrechnung bei dem Auftraggeber, spätestens jedoch zum 31. März 2024.

§ 5

Vergütung, Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Für die Durchführung der unter § 1 genannten Leistungen erhält der/die Auftragnehmer/-in einen Festpreis in Höhe von [Nettobetrag laut Angebot einfügen] Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung beruht auf dem Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin vom [Datum] (*Anlage „Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin“*).

- (2) Mit diesem Entgelt sind alle nach der Leistungsbeschreibung geschuldeten Leistungen einschließlich sämtlicher Nebenleistungen (z.B. Reisekosten, Verpflegungsaufwendungen, Wegezeiten und damit zusammenhängende sonstige Infrastruktur) abgegolten. Dies gilt auch für die unter § 8 eingeräumten Rechte an den im Rahmen des Vertragsverhältnisses erbrachten Leistungen. Ebenfalls umfasst sind notwendige Aufwendungen und Auslagen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin, die außerhalb der eigenen Organisation für die Durchführung des Vertrages im Verhältnis zu Dritten anfallen.
- (3) Leistungen, die der/die Auftragnehmer/-in ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang ausführt, werden nicht vergütet.
- (4) Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Leistungserbringung. Sie hat bis zum 15. des Monats zu erfolgen, der auf den Monat der Leistungserbringung folgt.
- (5) Der/Die Auftragnehmer/-in erhält mit Vertragsabschluss 30 Prozent des vereinbarten Auftragswerts (entspricht XX Euro); Absatz 6 gilt entsprechend. Der/die Auftragnehmer/-in ist berechtigt, einzelne Teilleistungen nach Leistungserbringung abzurechnen. Die Schlussabrechnung ist mit dem Ende des Projekts vorzulegen. Auf Anforderung des Auftraggebers müssen zur Prüfung der Schlussrechnung die Originalbelege über sämtliche zahlungsbegründenden Vorgänge vorgelegt werden.
- (6) Sofern eine prüffähige Rechnung vorliegt und der Auftraggeber gegen Grund und Höhe der Rechnung keine Einwendungen erhebt, ist die Rechnung binnen sechs Wochen nach Rechnungseingang zu begleichen. Bei einer unvollständigen, inhaltlich unrichtigen oder wegen inhaltlicher Unklarheiten nicht prüffähigen Rechnung ist für den Fristbeginn der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Rechnung vervollständigt oder berichtigt wurde bzw. zu welchem bestehende Unklarheiten zur Rechnung aufgeklärt worden sind. Überweisungen haben auf das folgende, vom Auftragnehmer zu benennende, Konto zu erfolgen:

Kontoinhaber/-in: [•]
IBAN: [•]
BIC: [•]
- (7) Der Auftragnehmer ist nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur für Rechnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Für die elektronische Rechnungsstellung ist ausschließlich der Zentrale Rechnungseingang Baden-Württemberg zu verwenden, der zusammen mit weiteren Informationen unter <https://servicebw.de/erechnung> zu erreichen ist. Das Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) die Leitweg-ID **08-A5942-75** oder die PEPPOL-ID **0204:08-A5942-75** aufweisen. Es gelten die über <https://servicebw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.

§ 6 Berichtspflichten

- (1) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig und rechtzeitig über Ereignisse und Entwicklungen, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen von Bedeutung sind.
- (2) Der/die Auftragnehmer/-in wird dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, wenn sich bei der Ausübung der ihm/ihr übertragenen Befugnisse Unregelmäßigkeiten, Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten ergeben, der/die Auftragnehmer/-in seine/ihre Zahlungen einstellt, über sein/ihr Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder eröffnet wurde oder gegen den/die Auftragnehmer/-in ein staatsanwaltliches oder gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Fördermitteln eingeleitet wird.
- (3) Der/die Auftragnehmer/-in prüft fortlaufend, ob die vertragsgegenständlichen Leistungen in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung erbracht werden können. Stellt der/die Auftragnehmer/-in fest, dass die ordnungsgemäße Leistungserbringung gefährdet ist, setzt er/sie den Auftraggeber hiervon unverzüglich und unter Angabe der Gründe, die die Gefährdungslage auslösen, in Kenntnis.

- (4) Der/die Auftragnehmer/-in berichtet dem Auftraggeber in schriftlicher Form halbjährlich bis spätestens zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Halbjahres über den Fortgang sowie den aktuellen Stand der von ihm/ihr zu erbringenden Leistungen („Halbjahresbericht“).
- (5) Auf Verlangen des Auftraggebers legt der/die Auftragnehmer/-in jederzeit und unverzüglich einen Bericht vor, der den jeweils aktuellen Stand der auf Grundlage dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen in nachvollziehbarer Weise darstellt („Statusbericht“).

§ 7

Personal des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin, Unteraufträge

- (1) Der Auftraggeber kann aus berechtigten Gründen den Austausch vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzter Personen verlangen. Ein berechtigter Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Person wiederholt oder schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen des Auftraggebers verstoßen hat oder die Leistungen der Person den Vorgaben dieses Vertrages wiederholt nicht genügen.
- (2) Der/die Auftragnehmer/-in ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, im eigenen Namen Dritte zu beauftragen, die ihm/ihr obliegenden Leistungen zu erfüllen (nachfolgend **„Unterauftragnehmer/-in“** genannt). Diese werden als Erfüllungsgehilfen/Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin tätig.
- (3) Der/die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich, die Unterauftragnehmer/-innen sorgfältig auszuwählen und diese davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- (4) Der Auftraggeber kann der Beauftragung von Unterauftragnehmern/Unterauftragnehmerinnen widersprechen, wenn aus von ihm/ihr darzulegenden tatsächlichen Umständen die Befürchtung besteht, dass der/die Unterauftragnehmer/-in nicht fachkundig, leistungsfähig oder zuverlässig ist. Stellt der Auftraggeber während der Dauer des Vertragsverhältnisses solche Gründe fest, kann er von dem/der Auftragnehmer/-in verlangen, dass diese/r den/die Unterauftragnehmer/-in austauscht.

- (5) Der/die Auftragnehmer/-in hat sicherzustellen, dass der/die Unterauftragnehmer/-in die Leistungen im eigenen Betrieb erbringen und eine weitere Untervergabe nur nach Einwilligung des Auftraggebers gestattet ist. Bei der Untervergabe sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 8

Urheberrechte, Nutzungsrechte und Verwertungsrechte

- (1) Der/die Auftragnehmer/-in räumt dem Auftraggeber an den Arbeits- und Leistungsergebnissen, dies umfasst auch Teilergebnisse, jeweils zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche, unwiderrufliche, frei auf Dritte übertragbare Recht zur Nutzung für sämtliche derzeit bekannten und zukünftig bekannt werdenden Nutzungsarten, insbesondere zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, Verwertung, öffentlichen Zugänglichmachung, Nutzung in sozialen Netzwerken, Änderung, Bearbeitung sowie Veröffentlichung und Verwertung der geänderten oder bearbeiteten Werke, ein.
- (2) Zieht der/die Auftragnehmer/-in zur Vertragserfüllung Unterauftragnehmer/-innen oder Dritte heran, wird er/sie deren Urhebernutzungsrechte für den Auftraggeber in dem der Rechteeinräumung nach Absatz 1 entsprechenden Umfang erwerben und im gleichen Umfang auf den Auftraggeber übertragen.
- (3) Die Übertragung der Nutzungsrechte ist mit der in § 5 dieses Vertrags genannten Vergütung abgegolten.
- (4) Der/die Auftragnehmer/-in stellt den Auftraggeber von der Haftung gegenüber Dritten wegen Urheberrechtsverletzungen frei, sofern und soweit diese im Zusammenhang mit Arbeits- und Leistungsergebnissen nach Absatz 1 und 2 stehen.

§ 9

Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Der/die Auftragnehmer/-in ist verpflichtet, alle ihm/ihr aufgrund oder gelegentlich der Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen des Auftraggebers, soweit sie nicht allgemein bekannt sind oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen, streng vertraulich zu behandeln, gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern und nicht anderweitig zu verwerten. Er/Sie hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen an die Einhaltung dieser Regelung gebunden sind. Für Verletzungen dieser Regelung haftet der/die Auftragnehmer/-in dem Auftraggeber unmittelbar.
- (2) Datenschutzrechtliche Vorschriften sind von dem/der Auftragnehmer/-in in eigener Verantwortung zu beachten. Die Vertragsparteien werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Vertragspartei unter Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei bzw. der betroffenen Personen an Dritte weitergeben. Soweit es zur Auftragsdurchführung erforderlich ist, dass der Auftraggeber dem/der Auftragnehmer/-in Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt, wird darauf hingewiesen, dass das eingesetzte Personal des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin über seine datenschutzrechtlichen Verpflichtungen unterrichtet wurde und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet ist. Falls es sich bei der Leistungserbringung durch den/die Auftragnehmer/-in um eine Auftragsverarbeitung handelt, verpflichten sich die Vertragsparteien zum separaten Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO.
- (3) Der/Die Auftragnehmer/-in hat alle für den Auftrag eingesetzten Mitarbeitenden und/oder Erfüllungsgehilfen/Erfüllungsgehilfinnen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO schriftlich zu verpflichten und über die möglichen Rechtsfolgen bei Verstößen zu belehren. Die Verpflichtung hat sich dabei an die Vorgaben des Art. 5 DSGVO (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten) zu halten.

Es ist vertraglich sicherzustellen, dass sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem/der Auftragnehmer/-in und den Mitarbeitenden und/oder Erfüllungsgehilfen/Erfüllungsgehilfinnen fortbesteht.

Auf Verlangen sind dem Auftraggeber die schriftlichen Verpflichtungen der Mitarbeitenden und/oder Erfüllungsgehilfen/Erfüllungsgehilfinnen durch den/die Auftragnehmer/-in nachzuweisen.

- (4) Der/Die Auftragnehmer/-in erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber sowie dessen Datenschutzbeauftragte jederzeit berechtigt sind, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
- (5) Die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nach Beendigung des Vertrages weiter fort.

§ 10

Wettbewerbsneutralität und Interessenkollision

- (1) Der/die Auftragnehmer/-in hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass seine/ihre Mitarbeitenden oder durch ihn/sie beauftragte Dritte bei der Leistungserbringung den Verpflichtungen zu Wettbewerbsneutralität nachkommen.
- (2) Bei der Leistungserbringung nach § 3 sind Interessenkollisionen jedweder Art zu vermeiden. Tritt bei einem Mitarbeitenden des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin oder bei durch ihn/sie beauftragten Dritten ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit auf, ist der/die Auftragnehmer/-in verpflichtet, den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 11

Vertragsbeendigung

- (1) Die Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn

- a) der/die Auftragnehmer/-in Personen oder diesen nahestehenden Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind, irgendwelche Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt,
 - b) sich der/die Auftragnehmer/-in im Zusammenhang mit seiner/ihrer Beauftragung an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat,
 - c) der/die Auftragnehmer/-in die ihm/ihr obliegenden Pflichten schuldhaft in erheblichem Umfang verletzt,
 - d) der/die Auftragnehmer/-in seine/ihre Zahlungen einstellt oder wenn der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin mangels Masse abgelehnt wird oder
 - e) sich der/die Auftragnehmer/-in nicht als hinreichend geeignet und zuverlässig zur Durchführung dieses Vertrages erweist
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn dies aufgrund höherer Gewalt oder anderer, von dem Auftraggeber nicht zu vertretender außergewöhnlicher Umstände erforderlich ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Kündigung durch den Auftraggeber selbst erfolgt oder durch eine Entscheidung der örtlichen Polizeibehörde oder einer anderen zuständigen öffentlichen Stelle veranlasst ist. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes Ereignis, dessen konkrete Auswirkungen auf die Durchführung des Vertrages bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren sowie unvermeidbar und unüberwindbar sind. Zu den von dem Auftraggeber nicht zu vertretenden außergewöhnlichen Umständen gehören insbesondere die konkrete Ansteckungsgefahr im Zusammenhang mit einer Epidemie oder Pandemie.
- Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit einer Veranstaltungsabsage aufgrund einer Epidemie oder Pandemie gelten die aktuellen Regelungen des Landes Baden-Württemberg, hilfsweise hat sich der/die Auftraggeber/-in an den an den jeweils aktuellen Empfehlungen der zuständigen Gesundheitsämter und des Robert-Koch-Instituts zu orientieren.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- (4) Bei einer Kündigung nach Absatz 2 trägt jede Vertragspartei ihre bis dahin entstandenen Kosten selbst. Weitergehende Aufwendungs- oder Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (5) §§ 8 und 9 VOL/B bleiben unberührt.

§ 12 Haftung

- (1) Der Auftraggeber haftet gegenüber dem/der Auftragnehmer/-in nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht im Falle von Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Verursacht der/die Auftragnehmer/-in gegenüber Dritten einen Schaden, so ist der Auftraggeber von etwaigen Verpflichtungen freigestellt. Das gilt nicht, wenn der Schaden auf der Durchführung einer ausdrücklichen Anweisung des Auftraggebers beruht und dieses erkennen konnte, dass ihre Anweisung zu einem Schaden führen würde. Der/Die Auftragnehmer/-in ist verpflichtet, im Vorhinein auf Schadensrisiken hinzuweisen, die aus der Ausführung von Anweisungen des Auftraggebers resultieren können, sofern er/sie dies erkennt.
- (2) Der/Die Auftragnehmer/-in übernimmt die Gewährleistung für den durchgeführten Auftrag, insbesondere für die Einhaltung der Standards entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der VOL/B.
- (4) Für die Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben, insbesondere der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten, ist der/die Auftragnehmer/-in selbst verantwortlich.

§ 13

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das Tariftreue- und Mindestlohn- gesetz Baden-Württemberg (LTMG)

- (1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen den Vertragsparteien eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe **[1 % des Nettoangebotswerts einfügen] Euro** beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf **[5 % des Nettoangebotswerts einfügen] Euro** begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem/der Auftragnehmer/-in eingesetzten Unterauftragnehmer/-innen begangen wird, es sei denn, dass der/die Auftragnehmer/-in den Verstoß bei Beauftragung des Unterauftragnehmers/der Unterauftragnehmerin nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der/die Auftragnehmer/-in beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.
- (2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den/die Auftragnehmer/-in berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der/die Auftragnehmer/-in hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (3) Die Bestimmungen des § 11 VOL/B bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien ist Stuttgart.

§ 15
Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Bestimmungen über die Leistungserbringung. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

Auftraggeber

Auftragnehmer/-in

(Ort/Datum)

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)